

(in der Fassung vom 31. Juli 2009 und der Änderung vom 21. April 2011, berichtigt am 6. Mai 2011,
sowie der Änderung vom 8. Februar 2012)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Master-Prüfung**
- § 2 Akademischer Grad**
- § 3 Aufbau des Studienganges, Regelstudienzeit**
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**
- § 5 Prüfungsausschuss**
- § 6 Prüfer und Beisitzer**
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß, Elternzeit, behinderte Studierende**
- § 9 Lehr- und Prüfungssprachen**
- § 10 Bildung der Noten**
- § 11 Zeugnis und Urkunde**

II. Master-Prüfung

- § 12 Art und Umfang der Prüfung**
- § 13 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen**
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zur Master-Arbeit**
- § 16 Master-Arbeit**
- § 17 Gesamtnote**

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Ungültigkeit der Master-Prüfung**
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 20 Rechtsmittel**
- § 21 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Anhang: Lehrveranstaltungen und ECTS-Credits im Master-Studium

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Psychologie. Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat zeigen, dass er vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung, verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.").

§ 3 Aufbau des Studienganges, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiums beträgt zwei Semester.
- (2) Das Lehrangebot des Master-Studiums erstreckt sich über ein Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 30 ECTS-Credits. Insgesamt sind im Master-Studiengang 60 Credits zu erwerben. Die Aufteilung der Veranstaltungen sowie die Gesamtstundentafel mit den jeweiligen Credits sind aus dem Anhang zu ersehen, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.
- (3) Im Master-Studium dient das zweite Semester der Anfertigung der Master-Arbeit.
- (4) Bei dem Masterstudiengang Psychologie handelt es sich um einen konsekutiven verstärkt forschungsorientierten Master-Studiengang, der auf dem Bachelorstudiengang Psychologie aufbaut. Zusammen haben diese beiden Studiengänge eine Regelstudienzeit von fünf Jahren und umfassen einen Studienumfang von insgesamt 300 ECTS-Credits.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Master-Prüfung umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen entsprechend dem Anhang und eine Master-Arbeit. Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelor-Prüfung waren, können für die Master-Prüfung nicht anerkannt werden.
- (2) Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses mit Unterstützung des Zentralen Prüfungsamtes einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch gemäß Abs. 2 verloren, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 32 Abs. 1 LHG).
- (4) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulations-Bescheinigung wird dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie (StPA) zuständig. Er besteht aus sechs Mitgliedern: drei Hochschullehrern, einem akademischen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, jene der studentischen Mitglieder ein Jahr. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hochschullehrer bestimmt.
- (2) Die Mitglieder des StPA Psychologie werden von der Studienkommission des Fachbereichs Psychologie bestellt.
- (3) Der StPA wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz unterstützt. Der StPA trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Er kann dem Vorsitzenden widerprüflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der StPA bestellt die Prüfer für die jeweiligen Prüfungen und für die Abschlussarbeiten. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zum Prüfer nicht studienbegleitender Prüfungsleistungen werden in der Regel Hochschullehrer und Privatdozenten bestellt. Akademische Mitarbeiter mit abgeschlossener Promotion können als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen auf Vorschlag des Sektionsvorstandes vom Rektorat nach § 52 Abs. 1 Satz 5 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Ausgabe von Themen für Master-Arbeiten, sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Hochschullehrern und Privatdozenten übertragen werden; dies gilt ebenfalls für akademische Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis nach § 52 Abs. 1. Satz 5 LHG übertragen wurde.
- (3) Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (4) Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Leiter der Lehrveranstaltungen.
- (5) Zum Beisitzer bei einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer eine Master- bzw. Diplom- oder eine Promotionsprüfung in Psychologie oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang als auch in anderen Studiengängen an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule werden (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung gemäß Anhang vergebenen ECTS-Credits) anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Psychologie im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Basis für die Anrechenbarkeit von Leistungspunkten bilden dabei die Regelungen des European Credit Transfer System (ECTS). Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten universitären Fernstudien sowie in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt Abs. 1 entsprechend.

- (3) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme des Master-Studiums im Studiengang Psychologie an der Universität Konstanz erbracht wurden, kann nur auf Antrag erfolgen. Dieser Antrag ist spätestens 6 Monate nach Aufnahme des Master-Studiums zu stellen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß, Elternzeit, behinderte Studierende

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Prüfungsamtes), das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, dass er sich zum nächsten Prüfungstermin der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird ein neues Thema ausgegeben.
- (6) Studierende, die über Abs. 5 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (7) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Belastende Entscheidungen des StPA sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des StPA ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (8) In schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsfällen kann der StPA den Kandidaten von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge, dass er den Prüfungsanspruch für die Masterprüfung verliert.

§ 9 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 10 Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen sollten auch Zwischenwerte durch Erniedrigungen und Erhöhungen der Notenziffern um 0,3 verwendet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der jeweiligen Modulnote und der Gesamtnote gilt diese Regelung entsprechend.
- (3) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
- (4) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.

§ 11 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat ein Student die Master-Prüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Es enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Note und das Thema der Master-Arbeit sowie die Gesamtnote.
- (2) Auf Antrag des Studenten kann auch die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

- (3) Hat ein Kandidat eine Gesamtnote bis 1,2 erreicht, so wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Master-Grades beurkundet wird. In der Urkunde für die Master-Prüfung wird das Studienfach mit „Psychologie“ angegeben.
- (5) Zeugnis und Urkunde werden vom Vorsitzenden des StPA unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (6) Dem Zeugnis und der Urkunde werden auf Antrag ein „diploma supplement“ sowie eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

II. Master-Prüfung

§ 12 Art und Umfang der Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 4 Abs. 1 und § 13 iVm dem Anhang sowie der Master-Arbeit.

§ 13 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Anmeldefristen werden vom Ständigen Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters per Aushang bekannt gegeben.
Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen im Master-Studiengang ist schriftlich an den Ständigen Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - a) der Nachweis, dass der Kandidat an der Universität Konstanz im Master-Studiengang Psychologie immatrikuliert ist,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom- oder Masterprüfung im Fach Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt bzw. nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Vorgaben nach Abs. 3 nicht erfüllt werden oder die entsprechende Prüfungsberechtigung im Master-Studiengang Psychologie nicht mehr besteht.
- (4) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bei Erbringung der letzten Prüfungsleistung, einschließlich ggf. erforderlicher Wiederholungen, immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen und dauern etwa 30 Minuten. Klausuren dauern 60 bis 120 Minuten. Referate umfassen in der Regel einen Vortrag im Umfang von 15 bis 30 Minuten und eine zusätzliche schriftliche Leistung. Die Prüfungen werden jeweils im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen abgehalten. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt in der Regel zum Veranstaltungsbeginn eines jeden Studienhalbjahres.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können auch aus mehreren Teilleistungen bestehen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen wie z.B. Kurztests, Referate etc. durchgeführt werden. Der Leiter der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn die Art der Prüfungsleistungen für die jeweiligen Veranstaltungen und die Berechnung der Gesamtnote bekannt. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der gewichtete Durchschnitt aller Teilleistungen mindestens ausreichend ist.
- (3) Klausuren können teilweise oder ganz in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Eine Klausur ist bestanden, wenn die absolute oder die relative Bestehensgrenze erreicht wird. Die absolute Bestehensgrenze liegt bei 50 % der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt, und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

Bei einer Klausur, bei der die Mindestpunktzahl (= relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht wurde, lautet die Note:

- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
- 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
- 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
- 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
- 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %
- 4,0, wenn zusätzlich keine, aber weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Die Note lautet 5,0, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist. Für die Aufgabenstellung und die Auswertung sind die jeweiligen Fachprüfer verantwortlich.

- (4) Wurde eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, dann kann sie einmal wiederholt werden. Bei nichtbestandenen Teilprüfungen können auch diese einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Termin abzulegen, spätestens im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr. Zwei Semester nach Ablauf der Frist, in der die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind, besteht kein Prüfungsanspruch mehr für diese Prüfungen, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 2 wiederum nicht ausreichend, so kann der Ständige Prüfungsausschuss den Kandidaten zur zweiten in der Regel mündlichen Wiederholungsprüfung zulassen, wenn seine sonstigen Leistungen dies rechtfertigen. Der Kandidat ist grundsätzlich nur dann zur zweiten Wiederholungsprüfung zuzulassen, wenn bei der ersten Wiederholungsprüfung von seinen zur Master-Prüfung erforderlichen Prüfungsleistungen nicht mehr als drei mit "nicht ausreichend" bewertet wurden. Der Ständige Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb der die zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zur Master-Arbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist an den vom StPA festgelegten Anmeldeterminen schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an den StPA zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - a) der Nachweis, dass der Kandidat an der Universität Konstanz im Master-Studiengang Psychologie immatrikuliert ist,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom- oder Masterprüfung im Fach Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt bzw. nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Vorgaben nach Abs. 3 nicht erfüllt werden oder die entsprechende Prüfungsberechtigung im Master-Studiengang Psychologie nicht mehr besteht.
- (4) Die Zulassung erfolgt schriftlich nach Anmeldung zur Masterarbeit mit der Auflage, dass der Studierende bei Erbringung der letzten Prüfungsleistung, einschließlich ggf. einer erforderlichen Wiederholung, immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 16 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Psychologie innerhalb einer vorgegebenen Zeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen und empirischen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Der Prüfungsteil Master-Arbeit beginnt nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen, d.h. in der Regel nach dem ersten Semester. Über Ausnahmen entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss. Der Kandidat hat die Ausgabe eines Themas für die Master-Arbeit in der Regel am Ende des ersten Semesters unter Vorschlag des Betreuers und Gutachters an den vom StPA festgelegten Anmeldeterminen schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an den StPA zu beantragen. Der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten das Thema der Master-Arbeit in der Regel spätestens zu Beginn des zweiten Semesters ausgegeben wird. Stellt der Kandidat keinen fristgerechten Antrag, so teilt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses spätestens zwei Wochen nach Fristablauf ein Thema zu. Der Termin der Ausgabe des Themas wird vom Ständigen Prüfungsausschuss festgehalten.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit sowie die Betreuung kann nur durch einen hauptberuflich tätigen Hochschullehrer oder Privatdozenten oder einen akademischen Mitarbeiter, dem die Prüfungsberechtigung nach § 52 Abs. 1 Satz 5 LHG übertragen wurde, erfolgen. Der Betreuer soll in der Regel dem Fachbereich Psychologie angehören. Die Betreuung einer Master-Arbeit in Psychologie durch ein Mitglied des Lehrkörpers eines anderen Fachbereichs und die Durchführung einer Master-Arbeit in einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule bedarf der Zustimmung des Ständigen Prüfungsausschusses.
- (4) Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Es muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache vorangestellt sein.
- (5) Der Ständige Prüfungsausschuss bestellt aus dem in Abs. 3 genannten Personenkreis zwei Gutachter für die Master-Arbeit. Der Betreuer einer Master-Arbeit soll in der Regel auch begutachten. Ein Thema kann nur ausgegeben werden, wenn beide Gutachter ihre Bereitschaft zur Begutachtung erklärt haben. Die Prüfer legen in der Regel binnen vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit ihre Gutachten mit der Benotung dem Prüfungsamt vor.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Thema, Umfang und die Aufgabenstellung sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Ständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zu drei Monate verlängern. Besteht nach diesem Zeitpunkt der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als nicht ausgegeben und der Kandidat erhält ein neues Thema. Das Thema einer Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach der Ausgabe zurückgegeben werden.

- (7) Die Master-Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung, maschinenschriftlich, gebunden, Format DIN A 4 und als PDF Datei auf CD ROM beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Empirisches Datenmaterial ist in die Verfügung des Betreuers der Arbeit überzuführen.
- (8) Bei der Abgabe einer Master-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (9) Eine Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" lautet; sie ist nicht bestanden, wenn die Note "nicht ausreichend" lautet.
- (10) Lautet die Note eines der Prüfer mindestens "ausreichend" und die Note des zweiten Prüfers "nicht ausreichend", so wird vom StPA ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet der dritte Gutachter die Arbeit mindestens mit "ausreichend", so ist die Master-Arbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens "nicht ausreichend", so ist die Master-Arbeit nicht bestanden.
- (11) Wird eine Master-Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Die erneute Ausgabe eines Themas soll in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 6 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 17 Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden und die Master-Arbeit bestanden wurde.
- (2) Die Gesamtnote setzt sich zu 50 % aus der gem. § 10 Abs. 2 gebildeten Note für die Master-Arbeit und zu 50 % aus den Modulnoten der fünf besuchten Module zusammen, wobei die Noten aus den fünf Modulen gleich gewichtet werden.
- (3) Für das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 20 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 21 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung vom 13. Oktober 2004 (Amtl. Bkm. 42/2004), zuletzt geändert am 14. August 2007 (Amtl. Bkm. 65/2007), außer Kraft.

- 14 -

- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Master-Studiengang Psychologie an der Universität Konstanz ab dem Studienjahr 2009/2010 oder später aufnehmen.
- (3) Studierende die das Master-Studium zum Zeitpunkt des in Kraft Tretens dieser Prüfungsordnung bereits aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 13. Oktober 2004 (Amtl. Bkm. 42/2004), zuletzt geändert am 14. August 2007 (Amtl. Bkm. 65/2007), fort.

Anhang

Anmerkungen

Diese Prüfungsordnung in der Fassung vom 31. Juli 2009 wurde in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 49/2009 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Prüfungsordnung vom 21. April 2011 wurde in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 36/2011 veröffentlicht.

Die Berichtigung der Änderung vom 21. April 2011 (Amtl. Bkm. 36/2011) wurde in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 40/2011 vom 6. Mai 2011 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Prüfungsordnung vom 8. Februar 2012 wurde in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 4/2012 veröffentlicht.

Anhang zur Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Psychologie
Modulübersicht

Aus den Modulen (zur Auswahl: Module 1-11) müssen Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Credits (Cr) in insgesamt fünf Modulen (à 6 Cr) erbracht werden.

Modul	Lehrveranstaltungen mit SWS	Cr	Art der Prüfungsleistung
Modul 1: Kognition und Gehirn	Seminar Kognition und Gehirn 1 (2 SWS) Seminar Kognition und Gehirn 2 (2 SWS)	6	Schriftlicher Bericht
Modul 2: Handlungs- psychologie	Seminar Methoden der Motivations- und Sozialpsychologie (2 SWS) Seminar Selbstregulation und Selbstkontrolle (2 SWS)	6	Referat plus Essay oder Hausarbeit
Modul 3: Entwicklungs- psychologie	Seminar Entwicklung 1 (2 SWS) Seminar Entwicklung 2 (2 SWS)	6	Referat plus Essay oder Hausarbeit
Modul 4: Leistung und Lernen bei der Arbeit	Seminar Performance Management (2 SWS) Seminar Arbeitsbezogenes Lernen (2 SWS)	6	Referat und Hausarbeit
Modul 5: Selbstregulation im Arbeitskontext	Seminar Selbstregulation im Ar- beitskontext (2 SWS) Feldarbeit (2 SWS)	6	Schriftlicher Bericht
Modul 6: Psychotherapeuti- sche Methoden	Seminar Prävention und Rehabilita- tion (2 SWS) Seminar Kognitive Verhaltensthera- pie (2 SWS)	6	Teilnahmeleistung mit schriftlicher Dokumentation
Modul 7: Störungsdiagnostik	Seminar Psychiatrisch- psychologische Diagnostik (2 SWS) Begleitende praktische Übungen (2 SWS)	6	Teilnahmeleistung mit De- monstration diagnostischer Praxisübung
Modul 8: Praxis der Intervention	Fallseminar Klinische Psychologie (2 SWS) Fallseminar-begleitende Übung und Supervision (2 SWS)	6	Schriftlicher Fallbericht
Modul 9: Neuropsychologi- sche Diagnostik und Methoden	Seminar neuropsychologische Dia- gnostik (2 SWS) Übung neuropsychologische Dia- gnostik (2 SWS)	6	Referat und schriftlicher Bericht
Modul 10: Neuropsychologi- sche Rehabilitation	Vorlesung Neuropsychologische Rehabilitationsverfahren (2 SWS) Seminar Praxis der Klinischen Neu- ropsychologie (2 SWS)	6	Referat und schriftlicher Bericht

Modul	Lehrveranstaltungen mit SWS	Cr	Art der Prüfungsleistung
Modul 11: Qualität und Quantität	Vorlesung Psychometrie (2 SWS) Vorlesung Qualitative Methoden (2 SWS)	6	Klausur
Masterarbeit		30	
Gesamt		60	